

EUROPA im Überblick

25/2010 – 25. Juni 2010



Deutscher Anwaltverein
Büro Brüssel

EU-INFORMATIONEN DES DEUTSCHEN ANWALTVEREINS, BÜRO BRÜSSEL
Schriftleitung: RAin Eva Schriever, LL.M. (v.i.S.d.P.), RA Thomas Marx

KEIN ERMÄSSIGTER MEHRWERTSTEUERSATZ BEI PKH-MANDATEN – EUGH

Am 17. Juni 2010 entschied der EuGH in der Rechtssache [C-492/08](#) (s. EiÜ [7/10](#)). Streitig war die Frage, ob Frankreich einen ermäßigten Mehrwertsteuersatz auf Leistungen von Anwälten und „avoués“, die in den Rahmen der Prozesskostenhilfe fallen, anwenden dürfe. Unter Art. 96 und 98 Abs. 2 der Richtlinie [2006/112/EG](#) sind die Mitgliedsstaaten zur Einhaltung eines gemeinsamen Mehrwertsteuersystems verpflichtet. Frankreich hatte sich auf Nr. 15 des Anhangs III der Richtlinie berufen, wonach für die „Erbringung von Dienstleistungen durch von den Mitgliedsstaaten anerkannte gemeinnützige Einrichtungen für wohltätige Zwecke und Bereiche der sozialen Sicherheit“ ein verminderter Steuersatz erhoben werden kann. Das Gericht entschied, dass die betreffende Einrichtung sowohl gemeinnützig, als auch für wohltätige Zwecke und im Bereich der sozialen Sicherheit tätig sein müsse. Die Tatsache, dass Anwälte auch Leistungen mit sozialem Charakter erbringen, reiche nicht aus, um unter die Ausnahmeregelung zu fallen. Das „Gesamtziel und die fehlende Dauerhaftigkeit“ des sozialen Engagements zeige zudem, dass es sich nicht um eine gemeinnützige Einrichtung handle.

VERBRAUCHERRECHTE BEI KAUFVERTRAG UND MÄNGELN – PARLAMENT

MdEP Andreas Schwab hat am 24. Juni 2010 im [Binnenmarktausschuss](#) des EU-Parlaments Teil II seines [Berichtsentwurf](#) zum Verbraucherrechtsrichtlinienvorschlag vorgestellt ([KOM\(2008\) 614](#)). Anders als bei der Präsentation des ersten Teils (s. EiÜ [23/10](#)), plädierte er nun dafür, wie ursprünglich geplant, vier der bestehenden verbraucherschützenden Richtlinien durch die neue Norm zu ersetzen. Eine (teilweise) Aufrechterhaltung der bestehenden Regeln mache die Rechtslage nur komplizierter, räumte Schwab ein. Die Kapitel IV–VI enthalten mehrere Änderungsvorschläge unter den bisherigen Überschriften „sonstige Verbraucherrechte in Bezug auf Kaufverträge“, „Rechte in Bezug auf Vertragsklauseln“ und „Allgemeine Vorschriften“. Die Regeln über den Risikoübergang und die Vertragsmäßigkeit sind vollständig harmonisiert, während die Bestimmungen über die Lieferung und die Gewährleistungsrechte Öffnungsklauseln enthalten. Dort können die Mitgliedstaaten selbst Normen erlassen, die „unbedingt erforderlich“ sind, „um die Verbraucher auf geeignete Weise zu schützen und verhältnismäßig und effizient“ sind. Unter denselben Maßstäben können auf nationaler Ebene auch Klauseln in der „grauen“ und „schwarzen“ Liste ergänzt werden. Kapitel VII enthält die Schlussbestimmungen. Im Ausschuss stieß der zweite Teil des Berichtsentwurfs auf geteilte Ansichten. Evelyne Gebhardt warf dem Berichterstatter vor, an mehreren Stellen den Verbraucherschutz gegenüber dem Kommissionsvorschlag noch zu verschlechtern. Positiv bewertet wurde u. a., dass der Unternehmer die Kosten der Selbstvornahme der Mangelbeseitigung durch den Verbraucher übernehmen soll (Art. 27 Abs. 1 a.) sowie die Einführung einer Regelung zum Unternehmerregress (Art. 27a). Für den 12. Juli 2010 ist eine Aussprache im Ausschuss angekündigt. Die Änderungsantragsfrist wurde auf den 13. September 2010 verlängert. Am 29. September 2010 soll der Ausschuss abstimmen.

GERICHTLICHE ZUSTÄNDIGKEIT BEI INTERNETVERGEHEN – EUGH

Der EuGH hat in einem Vorabentscheidungsverfahren vom 6. April 2010 über die Zuständigkeit nationaler Gerichte bei grenzüberschreitenden Online-Straftaten zu entscheiden. In der Rechtssache [C-161/10](#) will das französische Tribunal de grande instance de Paris wissen, ob die Brüssel I-Verordnung [44/2001/EG](#) dem Gericht eines Mitgliedsstaates in bestimmten Fällen Zuständigkeit verleiht. Es geht hierbei um eine Klage wegen Verletzung von Persönlichkeitsrechten. Die Verletzung sei durch Veröffentlichen von Informationen auf der Website einer Gesellschaft mit Sitz in einem anderen Mitgliedsstaat entstanden. Der französische Gerichtshof will wissen, unter welchen Voraussetzungen ein Gericht über eine solche Klage entscheiden kann. Der EuGH wird aufgefordert, bestimmte Situationen zu untersuchen. Zunächst soll festgestellt werden, ob die Tatsache, dass eine Website in einem Mitgliedsstaat eingesehen werden kann, den Gerichten dieses Staates Zuständigkeit verleiht. Des Weiteren sollen verschiedene Kriterien untersucht werden, an denen eine „wesentliche Verknüpfung“ zwischen dem Staat, in dem Klage erhoben wird, und dem Staat, in dem die Gesellschaft ihren Sitz hat,

festgemacht werden könnte. Dies betrifft den Wohnort der betroffenen Personen, die Sprache der streitigen Information und den Ort, an dem sich der Sachverhalt abgespielt hat. Mit der Frage der Gerichtszuständigkeit hat sich auch Generalanwältin Trstenjak in ihren Schlussanträgen zur Rechtssache C-144/09 (Pammer / Alphenhof) vom 18. Mai befasst (s. EiÜ [20/10](#)).

GLEICHBEHANDLUNG IM BEREICH DER SELBSTSTÄNDIGKEIT – RAT

Der Rat der Europäischen Union hat am 24. Juni 2010 die Richtlinie zur Verwirklichung des Gleichbehandlungsgrundsatzes im Bereich der selbständigen Erwerbstätigkeit nun auch formell angenommen (s. [Pressemitteilung](#); Rats.-Dok. [PE-CONS 18/10](#) und [10899/10 ADD1](#)). Das Parlament hat dem Legislativvorschlag bereits am 18. Mai 2010 zugestimmt (s. EiÜ [20/10](#)). Zuvor hatten sich die Gesetzgebungsorgane auf die Inhalte geeinigt. Nach Inkrafttreten der Richtlinie haben die Mitgliedstaaten zwei Jahre Zeit, um die EU-Norm in nationales Recht umzusetzen. Unter besonderen Umständen kann die Umsetzungsfrist verlängert sein (s. Art. 16).

AUSGLEICHSANSPRUCH FÜR HANDELSVERTRETER – EUGH

Laut Generalanwalt Bot kann ein Ausgleichsanspruch bei Kündigung eines Handelsvertretervertrags auch dann verweigert werden kann, wenn kein Kausalzusammenhang zwischen schuldhaftem Verhalten und Kündigung besteht. Diesen Standpunkt vertritt er in seinen Schlussanträgen vom 3. Juni 2010 in der Rechtssache [C-203/09](#). Gemäß der Richtlinie [86/653/EWG](#) hat ein Handelsvertreter bei Kündigung Anspruch auf eine Ausgleichszahlung. Er verliert diesen Anspruch nach Art. 18 a) „wenn der Unternehmer den Vertrag wegen eines schuldhaften Verhaltens des Handelsvertreters beendet hat, das aufgrund der einzelstaatlichen Rechtsvorschriften eine fristlose Beendigung des Vertrages rechtfertigt“. Der EuGH muss entscheiden, ob Art. 18 a) den Ausgleichsanspruch auch bei schuldhaftem Verhalten, welches erst nach dem Zeitpunkt der Kündigung aber vor Vertragsende auftritt, ausschließt. Nach Meinung des Generalanwalts muss dies der Fall sein, um zu verhindern, dass Handelsvertreter die Zeit bis zum Vertragsende zu ihrem Vorteil ausnutzen. Der Ausgleichsanspruch solle eine ungerechtfertigte Bereicherung des Unternehmens verhindern. Diese Situation sei jedoch nicht gegeben, wenn der Handelsvertreter den Vertrag zu seinen Gunsten verletze. Zudem dürfe die Richtlinie nicht in einer Weise interpretiert werden, die betrügerischen Handelsvertretern einen Vorteil verschaffe.

VERKNÜPFUNG VON UNTERNEHMENSREGISTERN – PARLAMENT

Der [Rechtsausschuss](#) des EU-Parlaments hat am 23. Juni 2010 einstimmig den [Entwurf](#) Kurt Lechners für einen Initiativbericht zur Verknüpfung von Unternehmensregistern angenommen (s. EiÜ [22/10](#)). Der Ausschuss sprach sich für die Schaffung eines einheitlichen Zugangsportals aus, über das etwa Gläubiger und Vollstreckungsbehörden Zugang zu Geschäftsinformationen über alle europäischen Gesellschaften erhalten sollen. Auch der DAV hatte dies in seiner Stellungnahme [5/2010](#) begrüßt. Anders als die Abgeordnete Regner dies mehrfach in ihren [Änderungsanträgen](#) vorschlug, soll die Kommission dieses Zugangsportals aber nicht überwachen.

BETRIEBSÜBERGANG LÄSST ARBEITSVERTRAG UNBERÜHRT – EUGH

In dem Vorabentscheidungsersuchen [C-242/09](#) befasst sich der EuGH derzeit mit der Betriebsübergangsrichtlinie [2001/23/EG](#). Das vorliegende niederländische Gericht will wissen, ob Art. 3 Abs. 1 der Richtlinie auch dann bei Übergang einer zu einem Konzern gehörenden Gesellschaft anwendbar ist, wenn die ständig für diese Gesellschaft tätigen Arbeitnehmer rechtlich bei einer anderen Gesellschaft desselben Konzerns beschäftigt sind. Generalanwalt Yves Bot stellte in diesem Verfahren am 3. Juni 2010 seine Schlussanträge. Er bejaht die [Vorlagefragen](#) und hält die Betriebsübergangsrichtlinie auch in diesem Fall für anwendbar. Bot begründet seine Auffassung mit dem Ziel der Richtlinie. Diese wolle die Arbeitnehmer beim Übergang ihres Unternehmens insbesondere dadurch zu schützen, dass der Fortbestand ihrer Arbeitsverhältnisse gewährleistet wird. Die zum Zeitpunkt des Übergangs laufenden Arbeitsverträge gingen daher von Rechts wegen vom Veräußerer auf den Erwerber über.

EIÜ-BEZUG – HINWEISE

Zum Bezug der EiÜ genügt eine kurze Nachricht an bruessel@eu.anwaltverein.de unter Angabe des örtlichen Anwaltvereins. Die EiÜ ist im Internet abzurufen (auch im pdf-Format) unter: <http://www.anwaltverein.de/leistungen/europa-im-ueberblick>. Für einen französischen oder spanischen Überblick über anwaltsrelevante EU-Themen („Europe en bref“ bzw. „Europa en breve“) wenden Sie sich bitte an unsere Kollegen von der Délégation des Barreaux de France unter dbf@dbfbruxelles.com bzw. vom Consejo General de la Abogacía Española unter bruselas@cgae.es